

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/11 86/01/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §115 Abs3;

ArbVG §120 Abs1;

ArbVG §122 Abs1 Z3;

ArbVG §122 Abs1 Z5;

ArbVG §122;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §60;

VwRallg;

Rechtssatz

Die rechtliche Beurteilung, ob und allenfalls welchem Tatbestand des § 122 ArbVG der maßgebende Sachverhalt zu unterstellen ist, ist ausschließlich Sache der Behörde (Hinweis E 23.9.1954, 84/54, VwSlg 3501 A/1954). Legt ein Betriebsratsmitglied über die Medien (hier: Tageszeitungen) und unter Begleitumständen sowie in einer Form innerbetriebliche Verhältnisse offen, die geeignet sind, den Ruf, das Ansehen und die Kreditwürdigkeit des Betriebsinhabers oder des Unternehmens zu schädigen, so kann hiedurch der Tatbestand des § 122 Abs 1 Z 3 erster Satzteil ArbVG (Untreue im Dienst) verwirklicht sein (Hinweis E 23.9.1954, 84/54, VwSlg 3501 A/1954, E 5.7.1976, 1605/769. Hat sich der Antragsteller um Zustimmung zur fristlosen Entlassung, in eventu zur Kündigung, nicht eindeutig auf den Tatbestand des § 122 Abs 1 Z 5 ArbVG (erhebliche Ehrverletzung) beschränkt, so hat die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und sich in der Begründung mit dem Tatbestand des § 122 Abs 1 Z 3 erster Satzteil ArbVG auseinanderzusetzen, wenn es sich bei den inkriminierten Äußerungen auch nicht um eine erhebliche Ehrverletzung handelt.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010085.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at